

NEUE BEGUTACHTUNGS- UND PFLEGEBEDÜRFTIGKEITS- RICHTLINIEN DER PFLEGEKASSEN

Seit dem 1. September 2006 gelten neue Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung und Feststellung von Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI. Damit soll die Begutachtung von Pflegebedürftigen verbessert werden und eine exaktere Einstufung in die jeweilige Pflegestufe erreicht werden. Hierbei findet auch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Berücksichtigung. Die Gutachter des MDK sollen nun in der Lage sein, medizinisch-pflegerische Tätigkeiten (sog. „verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen“), die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Pflege erbracht werden müssen, umfassender zu berücksichtigen. Das BSG hat in diesem Zusammenhang pflegebedürftigen Personen ein Wahlrecht zugestanden, diese behandlungspflegerischen Maßnahmen nach ihrem zeitlichen Umfang der jeweiligen pflegerischen Verrichtung zuzuordnen, oder als Behandlungspflege mit Zuständigkeit der Krankenversicherung zu werten.

Bei der Begutachtung von Kindern soll durch die Überarbeitung der Tabelle über den Hilfebedarf nicht behinderter Kinder der Hilfebedarf behinderter gleichaltriger Kinder ebenfalls genauer erfasst werden. Bei Personen mit psychischer oder geistiger Behinderung wird ausdrücklich festgestellt, dass die Zeitorientierungswerte in der Regel keine Anwendung finden, denn die Anleitung oder Beaufsichtigung bei der Durchführung der Verrichtung sei meist zeitlich aufwändiger als die volle Übernahme der Verrichtung durch die Pflegeperson selbst. Der Hilfebedarf beim „Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung“ wird nach wie vor sehr eng gefasst. Es sind nur solche Maßnahmen außerhalb der Wohnung zu berücksichtigen, die unmittelbar für die Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Antragstellers erfordern. Die berücksichtigungsfähigen Maßnahmen bleiben jedoch unverändert.

Neu in die Begutachtungsrichtlinien aufgenommen wurde das Feststellungsverfahren für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI. Es soll ein sog. Screening durchgeführt werden, auf dessen Grundlage die Bewertung (Assessment) erfolgt, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist.

In dem Kapitel D 1.4 „Umfang der pflegerischen Versorgung und Betreuung“ werden genaue Angaben über die Pflegeperson verlangt. Zwar sind diese Angaben auch erforderlich, wenn Rentenversicherungspflicht der Pflegeperson besteht, dennoch ist diese Regelung bedenklich, da damit die Pflegekasse einen Einblick in die Organisation der Pflege erhält, für den es keine rechtliche Grundlage gibt. Es besteht durchaus die Gefahr, dass die Bereitschaft aus dem Bekanntenkreis, entgeltliche Hilfe zu leisten, wegen der Befürchtung abnimmt, bei der Pflegekasse aktenkundig zu werden.

Die ebenfalls überarbeiteten Härtefallregelungen sind erfreulicherweise nicht so restriktiv ausgefallen, wie zu befürchten war. Für die Feststellung eines außergewöhnlich hohen Pflegebedarfs reicht die Feststellung eines Hilfebedarfs der Pflegestufe III und einer zusätzlich ständig erforderlichen Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung aus, wenn eines der beiden Merkmale erfüllt wird: Die Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität

ist mindestens 6 Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich.

Oder:

Die Grundpflege kann für den Pflegebedürftigen auch des Nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden.

Nach der Erläuterung ist das zeitgleiche Erbringen der Grundpflege des Nachts durch mehrere Pflegekräfte so zu verstehen, dass wenigstens bei einer Verrichtung tagsüber und des Nachts neben einer professionellen mindestens eine weitere Pflegekraft, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt sein muss (z. B. Angehörige), tätig werden muss. Jedes dieser beiden Kriterien reicht für sich allein aus, um einen Härtefall zu begründen. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit, die Härtefallregelung auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn des Nachts keine professionelle Pflegekraft zur Verfügung steht. (Di)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:
Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/06, S. 165 f,
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e.V., Marburg 2006*